

ADAC SACHSEN E.V. / SPORTABTEILUNG

# ADAC Sachsen Rallye Slalom Cup 2019

---

## Serienausschreibung

genehmigt am: 08.04.2019

unter: 2019/A05/S1





## Serienausschreiber

Der ADAC Regionalclub Sachsen schreibt für das Jahr 2019, zu den nachstehend aufgeführten besonderen Bedingungen, den

### **„ADAC Sachsen Rallye Slalom Cup 2019“**

(nachfolgend RSC genannt) aus.

Kontakt Serienausschreiber:

ADAC Sachsen e.V.  
Sportabteilung  
André Rudolph  
Striesener Straße 37  
01307 Dresden

Tel: 03 51 / 44 33 19 3

Fax: 03 51 / 44 33 39 0

E-Mail: [andre.rudolph@sas.adac.de](mailto:andre.rudolph@sas.adac.de)

Internet: [www.sachsen-motorsport.de](http://www.sachsen-motorsport.de)

## 1. Grundlage

Der RSC soll der Werbung für den Automobilsport sowie der Förderung des Nachwuchses und der Verkehrstüchtigkeit der Teilnehmer dienen. Er wird als lizenzpflichtige Clubsport-Serie basierend auf

- der **Clubsport-Grundausschreibung** für Automobil-Clubsport-Slalom 2019
- der vorliegenden **Serienausschreibung** des RSC 2019
- der jeweiligen **Veranstalterausschreibung** der Veranstalter (inkl. Ausführungsbestimmungen)
- den Anti-Doping Bestimmungen der NADA (NADC)

ausgeschrieben und durchgeführt.

Falls durch die vorliegende Serienausschreibung nichts Anderes geregelt wird, gelten die Bestimmungen der **Clubsport-Grundausschreibung** für Automobil-Clubsport-Slalom 2019.

## 2. Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind alle Kraftfahrer (mind. 18 Jahre alt), die im Besitz eines gültigen Führerscheins und mindestens einer nationalen C-Lizenz (die vorher beim DMSB zu beziehen ist) sind.

## 3. Klasseneinteilung

Zugelassen sind alle Pkw, die serienmäßig produziert werden oder wurden. Nicht zugelassen sind Formel oder sonstige Fahrzeuge, die über freistehende Räder verfügen. Die Fahrzeuge müssen geschlossen sein und über Scheiben verfügen. Die Fahrzeuge können nur in der Klasse genannt werden, in die sie technisch passen. Alle Fahrzeuge müssen zulassungsfähig für den Straßenverkehr sein, d.h. alle Änderungen müssen eingetragen sein.

### Gruppe 1 Serie

Die Fahrzeuge müssen der StVZO entsprechen und serienmäßig sein. Die verbaute Rad-/Reifen-Kombination muss eingetragen sein. Es sind nur Modifikationen erlaubt, die der Sicherheit dienen und keinen Einfluss auf das Leistungsgewicht haben.

Klasse 1a – Leistungsgewicht  $\geq 15$

Klasse 1b – Leistungsgewicht  $\geq 11$  bis  $< 15$

Klasse 1c – Leistungsgewicht  $< 11$



### Gruppe 2 Offen

Die Fahrzeuge müssen den DMSB-Gruppen G, F, H, FS, E1, CTC oder CTG entsprechen oder zum öffentlichen Straßenverkehr in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen oder zulassungsfähig sein. Für die Gruppe FS gilt die Gewichtsstaffel für Bergrennen. Abweichend zu den Regelungen der vorstehend genannten Gruppen, müssen die Fahrzeuge dieser Gruppe nicht zum öffentlichen Straßenverkehr in der Bundesrepublik Deutschland oder durch einen DMSB-Wagenpass zugelassen sein. Bei Fahrzeugen mit aufgeladenem Motor kommt bei der Hubraumeinstufung grundsätzlich ein Faktor von 1,7 zur Anwendung.

Klasse 2a  $\leq$  1600 ccm

Klasse 2b  $>$  1600 ccm

Die Fahrzeuge der Gruppe 1 werden nach Leistungsgewicht eingeteilt. Das Leistungsgewicht wird auf der Basis des tatsächlichen Gewichts nachfolgender Formel berechnet:

Leergewicht (tatsächliches Gewicht zum Zeitpunkt der Veranstaltung) durch Leistung in KW (gemäß Fahrzeugbrief/-schein bzw. Zulassungsbescheinigungen Teil I und II).

Die Fahrzeuge müssen zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung dem zur Einstufung angegebenen Leergewicht und Leistung entsprechen.

### **ACHTUNG:**

**Die letztendliche Einteilung jedes Fahrzeuges in Serie bzw. Offen obliegt dem technischen Kommissar!**

Ein KFP (Kraftfahrzeugpass) ist nicht notwendig.

Ein Fahrzeug kann von bis zu 5 Teilnehmern genutzt werden.

### Reifen

In der Gruppe 1 (Serie) müssen die Fahrzeuge mit straßenzugelassenen Reifen ausgestattet sein, die in Art und Zustand der StVZO entsprechen und im Fahrzeugschein eingetragen sind.

In der Gruppe 2 (Offen) sind PKW-Reifen mit ECE-Kennzeichnung zugelassen.

## **4. Veranstaltungen / Veranstalter**

Lauf	Datum	Untergrund	Ort	Veranstalter
1	18.05.2019	Schotter	Kiesgrube Gößnitz	Rallyesport Westsachsen e.V. im ADAC
2	13.07.2019	Asphalt	Arena E Mülsen	Rallyesport Westsachsen e.V. im ADAC
3	17.08.2019	Asphalt	Kätplatz Annaberg	AMC Annaberg-Buchholz im ADAC e.V.
4	14.09.2019	Schotter	Kiesgrube Normkies	Rallyesport Westsachsen e.V. im ADAC

Alle Kontaktinformationen (Ansprechpartner, Internetadresse, Nennungsadresse) sind in der jeweiligen Veranstalterausschreibung veröffentlicht.



## 5. Versicherung

Jeder Veranstalter schließt eine Veranstalter-Haftpflicht-, eine Teilnehmer-Haftpflicht-, eine Sportwart-Unfall- sowie eine Zuschauer-Unfallversicherung, mit den in der DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe 2019 geregelten Mindestversicherungssummen ab. Über die Teilnehmer-Unfallversicherung des DMSB (in Lizenz beinhaltet) hinaus, wird eine private Zusatz-Unfallversicherung für Motorsport empfohlen.

## 6. Nennung / Nenngeld

Die Nennungen müssen unter Verwendung des RSC-Nennformulars an den jeweiligen Veranstalter gerichtet werden. Mit Abgabe der Nennung unterwerfen sich die Teilnehmer den Bedingungen dieser Serienausschreibung sowie allen von Slalomleiter oder Schiedsgericht ggf. noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen.

Nennschluss ist 7 Tage vor der Veranstaltung (maßgebend ist das Vorliegen der Nennung beim Veranstalter).

Das Nenngeld beträgt einheitlich bei allen Veranstaltungen je 30,00 € und ist zeitgleich mit Abgabe der Nennung zu begleichen (Überweisung oder Barzahlung). Nennungen nach Nennschluss und am Veranstaltungstag, sofern diese vom Veranstalter noch akzeptiert wird, werden mit einem Nenngeldaufschlag in Höhe von 10,00 € belegt. Nennungen ohne Nenngeld werden wie Nachnennungen behandelt.

Es besteht die Möglichkeit eine Cup-Nennung für die Teilnahme an allen Veranstaltungen abzugeben, eine Einzelnennung entfällt dadurch. Die Cup-Nennung muss mittels des Cup-Nennformulars erfolgen und bis zur ersten Veranstaltung an den Rallyesport Westsachsen e.V. im ADAC gesendet werden. Die Cup-Nenngebühr in Höhe von 100,00€ muss gleichzeitig mit der Cup-Nennung entrichtet werden.

Junioren bzw. Nachwuchs bis max. 21 Jahre (Stichtag 01.01.2019) mit ADAC Mitgliedschaft zahlen 50% des jeweiligen Nenngeldes.

Jede Nennung muss, unter Bekanntgabe der Startnummer, dem Teilnehmer bis spätestens 24h nach Nennschluss schriftlich bestätigt werden. Eine Veröffentlichung der Nenn-/Starterliste auf der Homepage des Veranstalters oder des Serienausschreibers zählt ebenfalls als schriftliche Nennbestätigung.

Eine etwaige Nenngeldrückzahlung bei Absage durch den Teilnehmer regelt sich wie folgt:

- 100 % bei schriftlicher Absage bis zum Nennschluss
- 100 % bei schriftlicher Absage bis zwei Tage vor der Veranstaltung durch Vorlage eines Attests
- 50 % bei schriftlicher Absage bis zwei Tage vor der Veranstaltung
- 0 % bei Absage bis einen Tag vor Veranstaltung oder am Veranstaltungstag
- 0 % bei mündlicher Absage oder unentschuldigtem Fernbleiben

## 7. Techn. Bestimmungen

Es gelten die technischen Bestimmungen von Artikel 6 der Automobil-Clubsport-Slalom Grundausschreibung 2019.

## 8. Schutzausrüstung

Das Tragen eines Schutzhelms gemäß den DMSB Vorschriften für die Ausrüstung der Fahrer ist vorgeschrieben. Das Tragen von körperabdeckender Kleidung (schulterbedeckende Kleidung und lange Hose) sowie geschlossenen Schuhen ist vorgeschrieben.



Auch hier gelten die technischen Bestimmungen von Artikel 6 der Automobil-Clubsport-Slalom Grundausschreibung 2019.

## 9. Dokumentenabnahme

Vor Beginn einer Veranstaltung muss eine Dokumentenabnahme durchgeführt werden. Der Abnahmeort und die Abnahmezeit werden in der Veranstalterausschreibung und ggf. mit der Nennbestätigung mitgeteilt. Bei der Dokumentenabnahme ist die gültige DMSB-Fahrer-Lizenz vorzulegen. Etwaiges noch zu zahlendes Nenngeld (+ Nenngeldaufschlag) muss spätestens hier entrichtet werden. Eine Zulassung zum Start erfolgt nur bei Erfüllung dieser Bedingungen.

## 10. Technische Abnahme

Vor Beginn einer Veranstaltung muss eine Technische Abnahme durchgeführt werden. Der Abnahmeort und die Abnahmezeit werden in der Veranstalterausschreibung ggf. mit der Nennbestätigung mitgeteilt. Bei der Technischen Abnahme erfolgt eine Überprüfung der Fahrzeuge sowie der persönlichen Schutzausrüstung. Fahrzeuge die nicht den technischen Bestimmungen entsprechen, werden nicht zum Start zugelassen.

## 11. Startnummern

Serienteilnehmer erhalten eine feste Startnummer für die Saison 2019.

Für alle weiteren Teilnehmer erfolgt eine freie Vergabe der Startnummern vor Ort.

Bei mehreren (max. 5) Teilnehmern auf einem Fahrzeug wird die Startnummer mit dem Index A, B, C, D oder E versehen.

## 12. Fahrerbesprechung / Besichtigungsrunde

Nach dem Ende der Dokumenten- und Technischen Abnahme muss bis spätestens 30 Minuten vor dem Beginn der Besichtigungsrunde eine Fahrerbesprechung (für alle Klassen) durchgeführt werden. Die Teilnahme an der Fahrerbesprechung ist Pflicht, Nichtteilnahme führt zum Ausschluss bei der Veranstaltung.

## 13. Durchführung

### Grundlegendes:

- alle Fahrzeuge müssen nach der techn. Abnahme in den Parc Fermé
- Fahrzeuge dürfen im Parc Fermé nicht repariert werden
- ein Vorstartbereich muss unmittelbar vor der Startlinie zur Verfügung stehen
- jeder Teilnehmer hat sich 5min vor seiner offiziellen Startzeit mit seinem Fahrzeug im Vorstartbereich einzufinden, ansonsten droht der Ausschluss von diesem Durchgang
- ein Fahrerlager (Servicezone) wird zur Verfügung gestellt
- zwischen den Läufen ist Service am Fahrzeug erlaubt (nur außerhalb vom Parc Fermé)
- die Strecke und die Anzahl der Wertungsläufe wird vom Veranstalter festgelegt
- die Sonderprüfung(en) muss (müssen) in jedem Durchgang auf Zeit gefahren werden
- die Markierung der Streckenführung erfolgt gemäß Grundausschreibung Automobil-Clubsport-Slalom 2019 Artikel 8.2.

### Vorgaben/Ablauf :

- der Start erfolgt stehend.
- max. 1 Fahrzeug auf der Strecke
- die Startreihenfolge je Klasse richtet sich bei jedem Durchgang nach der Startnummer.



## 14. Fahrdisziplin

Die Fahrdisziplin erfolgt nach den Artikeln 8.8 und 10.2 der Grundausschreibung Automobil-Clubsport-Slalom 2019.

Bei Verlassen oder Abkürzen der vorgeschriebenen Strecke erfolgt eine angemessene Zeitstrafe bis hin zum Wertungsausschluss für den betreffenden Fahrer. Wenn nicht anders vom Slalomleiter festgelegt, gelten folgende Strafen:

- 1 Pylone verschoben/umgeworfen --> 3s Zeitstrafe
- Komplettes Auslassen einer Wertungsaufgabe (z.b. Pylonengasse) --> 15s Zeitstrafe
- 3x Auslassen einer Wertungsaufgabe --> Wertungslauf ungültig

Fremde Hilfe ist grundsätzlich verboten.

Jeder Teilnehmer hat den Flaggenzeichen der Streckenposten Folge zu leisten.

Im Fahrerlager (Servicezone) gilt aus Sicherheitsgründen von Einfahrt bis Ausfahrt Schritttempo. Das Missachten wird wie folgt bestraft:

1. Vergehen: Verwarnung
2. Vergehen: 30 Strafsekunden
3. Vergehen: Wertungsausschluss

## 15. Tanken / Umweltschutzbestimmungen

Das Tanken ist vor und während der Veranstaltung nur im Fahrerlager (Servicezone) gestattet. Tanken ohne Tankunterlage führt in jedem Fall zum Wertungsausschluss.

## 16. Wertung

Basis für die Wertung ist Artikel 9 der Grundausschreibung Automobil-Clubsport-Slalom 2019.

Doppelstart (1 Fahrer in verschiedenen Klassen) ist nicht zulässig.

Klassenwechsel ist möglich, aber ohne Übernahme der bis dahin erzielten Punkte.

Eine Übernahme der erzielten Punkte ist nur bei Fahrzeugwechsel innerhalb der gleichen Klasse möglich.

Bei weniger als 3 Fzg. in der Klasse, werden diese mit der nächsthöheren Klasse zusammengelegt.

## 17. Siegerehrung

Die Siegerehrung findet immer nach der jeweiligen Veranstaltung, vor Ort statt.

Die Erstplatzierten jeder Klasse erhalten einen Pokal.

## 18. Cupwertung

Bei jeder Veranstaltung des RSC 2019 erhalten die in Wertung teilnehmenden Fahrer pro Wertungslauf und je Klasse folgende Wertungspunkte:

Platzierung	Punkte
1	25
2	20
3	15
4	10
5	5



## 19. Sportwarte

Der Veranstalter muss ausreichend Sportwarte zur Streckensicherung einsetzen und damit jeden Bereich der Wettkampfstrecke ausreichend überwachen. Die Sportwarte der Streckensicherung müssen einheitlich gekennzeichnet werden (Warnwesten).

## 20. Schiedsgericht

Der Veranstalter setzt ein Schiedsgericht ein, welches mit drei geeigneten Personen zu besetzen ist, die namentlich vom Veranstalter bekannt zu geben sind. Der Slalomleiter und der Techn. Kommissar können kein Mitglied des Schiedsgerichts sein. Die drei Personen sollen nach Möglichkeit über entsprechende Sportwarterfahrungen verfügen. Das Schiedsgericht ist ausschließlich für Entscheidungen über Einsprüche gegen Entscheidungen des Slalomleiters zuständig.

## 21. Jahresendsiegerehrung

Die Jahresendsiegerehrung findet voraussichtlich zum letzten Lauf des RSC 2019 statt. Es werden die 1. Plätze geehrt. Bei mehr als 6 Startern in einer Klasse werden zusätzlich die Plätze 1 bis 3 geehrt.

Dresden, 08.04.2019

André Rudolph  
Sportabteilung  
ADAC Sachsen



**ADAC Sachsen e.V.**

Sportabteilung  
Striesener Straße 37  
01307 Dresden